

Erläuterungen zum Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend der Abgeltung und der Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Grundsätzliches zum Vertrag	3
2.1	Rechtscharakter	3
2.2	Zuständigkeit zum Abschluss	3
2.3	Aufbau des Vertrags	3
3.	Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten und Bestimmungen	4
3.1	1. Abschnitt: Abgeltung des Datenaustausches unter Behörden	4
3.2	2. Abschnitt: Modalitäten des Vertrags	6
4.	Finanzielle Auswirkungen	6
4.1	Finanzielle Auswirkungen für den Bund	6
4.2	Finanzielle Auswirkungen für die Kantone	7

1. Einleitung

Art. 14 GeolG¹ regelt den Datenaustausch unter Behörden. Art. 14 Abs. 1 GeolG legt im Grundsatz fest, dass sich die Behörden von Bund und Kantonen gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten gewähren. Art. 14 Abs. 2 GeolG ermächtigt den Bundesrat, den Datenaustausch unter Behörden detailliert zu regeln, was dieser in Art. 37 bis 42 GeolV² auch getan hat. Letztlich legt Art. 14 Abs. 3 GeolG fest, dass der Datenaustausch unter Behörden pauschal abgegolten werden soll und dass diese Abgeltung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt wird. Art. 42 GeolV legt zudem für die pauschale Abgeltung bestimmte Bemessungskriterien fest.

Der Bund und die Kantone haben gemeinsam festgelegt, dass die Federführung für die Ausgestaltung des Datenaustausches unter Behörden bei der Schweizerischen Bau-, Planungs-, und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) liegt³. Die Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO) wurde von der BPUK beauftragt, ein Vertragswerk im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GeolG zu erarbeiten.

Dem Projekt IKGEO 10-02 liegt ein von der IKGEO und der GKG genehmigter Projektbeschrieb zu Grunde.⁴Zur Erarbeitung des Vertragsentwurfs wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und es wurde ein externer Experte mit deren Moderation beauftragt.

Im Rahmen der Arbeiten in der Arbeitsgruppe stellte sich heraus, dass es sinnvoll wäre, den offenen Datenaustausch unter Behörden *über den Bereich der Geobasisdaten des Bundesrechts hinaus* auf Geobasisdaten des kantonalen Rechts und weitere raumbezogene Daten zu erweitern. Weiter zeigte sich bei dieser Erweiterung der Bedarf nach genauen Regelungen der Austauschmodalitäten, um im Einzelfall den Transaktionsaufwand klein zu halten und Streitfälle zu vermeiden.

Die Arbeitsgruppe IKGEO 10-02 legte der IKGEO Steuerung vor diesem Hintergrund im Sommer 2013 den Entwurf eines umfassenden interkantonalen Vertrags mit Bundesbeitritt sowie zugehörige Erläuterungen vor. Die IKGEO Steuerung führte in der Folge bei den Organen und Partnern der IKGEO eine Vernehmlassung zum Vertragsentwurf durch und liess diese auswerten. Gestützt auf das Ergebnis dieser Vernehmlassung beschloss die IKGEO Steuerung den Auftrag an das Projekt IKGEO 10-02 wie folgt einzuschränken und die Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs zu beauftragen:

- Der Vertrag wird auf Geobasisdaten des Bundesrecht beschränkt (Vertrag im engeren Sinn gemäss Art. 14 Abs. 3 GeolG).
- Der Vertrag wird auf den Austausch unter Behörden des Bundes und der Kantone beschränkt.
- Für den Behördenbegriff gilt der Begriff des Bundesrechts.
- Es muss eine genaue Abgrenzung zwischen behördlicher und gewerblicher Tätigkeit gefunden werden.

Gleichzeitig wurde beschlossen, der BPUK zu beantragen, dass die IKGEO die Umsetzung einer möglichen OGD Strategie für die Kantone prüft und der BPUK eine Empfehlung dazu abgibt..

Der von der Arbeitsgruppe in der Folge im ersten Halbjahr 2014 erarbeitete neue Vertragsentwurf entspricht den oben erwähnten Vorgaben der IKGEO Steuerung.

Die BPUK führte vom 1. Oktober bis Mitte Dezember 2014 bei den Kantonen eine Vernehmlassung zum Vertragsentwurf zu. Diese ergab, dass zwei Kantone (LU, NE) die Kostenlosigkeit des Datenaustausches unter Behörden aus finanziellen Gründen grundsätzlich ablehnen. Die übrigen Eingaben wurden ausgewertet. Gestützt auf diese Auswertung und auf zusätzliche Abklärungen hat die von der IKGEO eingesetzte Arbeitsgruppe den Vertragsentwurf in Detailpunkten nochmals angepasst. Der Entwurf, der der IKGEO zu Händen der BPUK vorgelegt wird, entspricht dem Konsens der Arbeitsgruppenmitglieder.

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62.

² Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV), SR 510.620.

³ Vgl. Protokoll der 1. Aussprache Geodatenaustausch Bund- Kantone vom 22. Februar 2008. http://www.e-geo.ch/internet/e-geo/de/home/projects/proilist/Datenaustausch_unter_Behoerden.html

⁴ Siehe Projektbeschrieb IKGEO 10-02 "Bereitstellung Geobasisdaten, Datenaustausch unter Behörden" vom 29. November 2012. http://www.e-geo.ch/internet/e-geo/de/home/projects/proilist/Datenaustausch_unter_Behoerden.html

2. Grundsätzliches zum Vertrag

2.1 Rechtscharakter

Für die Geobasisdaten des Bundesrechts sieht – wie erwähnt – die Bundesgesetzgebung den Austausch unter Behörden bereits zwingend vor und regelt diesen grundsätzlich abschliessend (Art. 14 GeolG, Art. 37 ff. GeolV). Das Geoinformationsrecht enthält Vorgaben für den Vertrag nach Art. 14 GeolG. Dazu gehören einmal Art. 14 Abs. 2 und 3 GeolG selber. Weiter enthalten Art. 37 bis 42 GeolV sowie die Bestimmungen, auf die dort verwiesen wird, rechtliche Rahmenbedingungen.

Art. 14 Abs. 3 GeolG legt fest, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt.⁵ Es gilt das öffentliche Recht des Bundes; zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Bundesgericht im Klageverfahren zuständig (Art. 120 Abs. 1 Bst. b BGG⁶). Beim Vertrag nach Art. 14 GeolG handelt es sich klarerweise um einen *koordinationsrechtlichen Vertrag*. Solche Verträge gelten hinsichtlich Ihrer Zulässigkeit als unproblematisch, da funktional gleichgeordnete Vertragspartner einander gegenüberstehen.⁷ Da es sich um einen Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen auf der Grundlage eines Fachgesetzes des Bundes handelt, kann man von einem Vertrag *sui generis* sprechen. Der Vertrag bindet entsprechend den Intentionen des Bundesgesetzgebers auch die Kantone untereinander.

2.2 Zuständigkeit zum Abschluss

Auf der Bundesebene ist der Bundesrat zum Abschluss eines solchen Vertrags zuständig (Art. 186 Abs. 1 und 3 BV). Entsprechende Zusammenarbeitsverträge wurden auf der Seite des Bundes in der Regel durch den Bundesrat abgeschlossen.

Die Zuständigkeit auf der Seite der Kantone ergibt sich aus dem kantonalen Verfassungs- und Verwaltungsorganisationsrecht. Bei der Ermittlung des zuständigen kantonalen Organs ist davon auszugehen, dass es sich beim Vertrag nach Art. 14 GeolG um einen *rechtsgeschäftlichen Vertrag* handelt (nicht um einen rechtsetzenden).⁸ Diese Unterscheidung ist wichtig, weil damit in den Kantonen in der Regel nicht die gleiche Zuständigkeit und das gleiche Verfahren wie bei der Gesetzgebung zur Anwendung gelangt. Einige Kantone sehen vor, dass interkantonale Verträge von untergeordneter Bedeutung (sog. Verwaltungsvereinbarungen) von den Kantonsregierungen selbstständig abgeschlossen werden können.⁹ In den meisten Kantonen wird das Parlament zur Genehmigung des Vertrags zuständig sein, allenfalls unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Massgeblich für die Bestimmung der zuständigen Behörde wird die finanzielle Zuständigkeit sein; diese ergibt sich auf Grund der einem Kanton jährlich aus dem Vertrag allenfalls zusätzlich erwachsenden Ausgaben bzw. entgehenden Einnahmen (Wegfall von Gebühren wegen der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des Austausches). Bei der Ermittlung der innerkantonalen Zuständigkeit wird weiter zu berücksichtigen sein, dass Art. 14 Abs. 3 GeolG den Abschluss des Vertrags zwingend vorschreibt und dass nur hinsichtlich der Höhe der pauschalen Abgeltungen und einiger Modalitäten der Abgeltung Freiheit besteht.

2.3 Aufbau des Vertrags

Der Vertrag ist aufgeteilt in *inhaltliche Bestimmungen*, die die Abgeltung für den Austausch von Daten unter Behörden regeln (1. Abschnitt) und in *organisatorische Bestimmungen*, die die Handhabung des Vertrags, insbesondere dessen Abschluss, Dauer und Kündigung regeln (2. Abschnitt).

⁵ "Bund und Kantone regeln die Modalitäten und die Bemessung der Ausgleichszahlungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag."

⁶ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG), SR 173.110.

⁷ Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 7), Rz. 1064; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER (Fn. 7), § 33, Rz. 17.

⁸ Vgl. PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011, § 25, Rz. 8 ff.

⁹ Vgl. PETER HÄNNI, Verträge zwischen den Kantonen und zwischen dem Bund und den Kantonen, in: Daniel Thürer et al., Verfassungsrecht der Schweiz, Bern 2001, § 28, S. 450; dort werden (Stand ca. 2000) die folgenden Kantone genannt: AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, SO, TG, UR, VS.

3. Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

3.1 1. Abschnitt: Abgeltung des Datenaustausches unter Behörden

Art. 1 Gegenstand (Art. 14 Abs. 3 GeolG)

Art. 1 hält in der für Rechterlasse üblichen Weise den Gegenstand des Vertrags fest.

Hinsichtlich der Geobasisdaten des Bundesrechts findet sich in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes (Art. 14 GeolG, Art. 37 ff. GeoIV) eine weitgehend vollständige Regelung des Datenaustausches unter Behörden. Diese ist auf die Geobasisdaten des Bundesrechts zwingend anzuwenden. Für ergänzende Regelungen betreffend den Datenaustausch als solches besteht im Vertrag deshalb kein Raum.

Zum Behördenbegriff wird auf die Erläuterungen zu Art. 2 verwiesen.

Art. 14 GeolG und dieser Vertrag finden auf geologische Daten des Bundes nur insoweit Anwendung, als diese im Anhang 1 zur GeoIV als Geobasisdaten des Bundesrechts bezeichnet werden.

Art. 2 Nutzungsberechtigte Behörden (Art. 14 Abs. 1 GeolG)

Art. 2 legt fest, wer überhaupt als nutzungsberechtigte Behörde zu betrachten ist und präzisiert damit Art. 14 Abs. 1 GeolG. Der Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes (Art. 14 Abs. 3 GeolG). Die Regelung geht deshalb von einem Behördenbegriff aus, der sich in zahlreichen Gesetzen des Bundes aber auch der Kantone findet.¹⁰

Im Detail kann zum Behördenbegriff folgendes ergänzt werden:

- a. *Behörden des Bundes* sind der Bundesrat, seine Departemente, die Bundeskanzlei und die ihnen unterstellten Ämter, Dienstabteilungen, Betriebe, Anstalten und anderen Amtsstellen der Bundesverwaltung (Zentralverwaltung) sowie die Organe der Bundesversammlung und der eidgenössischen Gerichte. *Behörden der Kantone* sind die Kantonsregierung, die kantonale Zentralverwaltung sowie räumlich dezentrale Amtsstellen, die Organe der Kantonsparlamente und die kantonalen Gerichte.
- b. Ebenfalls als kantonale Behörden gelten die Behörden und Zentralverwaltungen von *Gemeinden*, von anderen, den Gemeinden durch das kantonale Recht gleichgestellten Gebietskörperschaften sowie von Regionalstrukturen (z.B. die Regionalkonferenzen im Kanton Bern), wenn ihnen das kantonale Recht Aufgaben des Bundes (die im Rahmen des Vollzugsföderalismus dem Kanton übertragen wurden) oder des Kantons (öffentliche Aufgaben der kantonalen Gesetzgebung) überträgt. Es ist eine Aufgabenübertragung durch explizite Rechtsnorm im kantonalen Recht erforderlich und die Gemeinde, Gebietskörperschaft oder Regionalstruktur muss zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet sein.
- c. Auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes und der Kantone ist eine Aufgabenübertragung durch explizite Rechtsnorm erforderlich und die Anstalt muss zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet sein.
- d. Letztlich ist auch bei den Privatpersonen eine Aufgabenübertragung durch explizite Rechtsnorm erforderlich und die Person muss zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet sein. Beispiele sind die Nachführgeometerinnen und -geometer, die Lisag AG (UR), die GIS Daten AG (NW, OW) oder der Verein Raumdatenpool Kanton Luzern, jeweils nur im Bereich der Datennutzung für übertragene öffentliche Aufgaben.

Die Behördeneigenschaft alleine berechtigt nicht zur (unbeschränkten) Nutzung der Daten, die im Austausch unter Behörden erhältlich sind. Die Nutzung soll dazu dienen, die rechtlich abgestützten öffentlichen Aufgaben der Behörden zu unterstützen (Art. 2 Abs. 3).

Bei Bundesbehörden gehört im Rahmen ihrer Aufsicht über den Vollzug von Bundesrecht¹¹ durch die Kantone das Recht dazu, die entsprechenden Geodaten aus dem Vollzug der Kantone zu beziehen und

¹⁰ Vgl. z.B. Art. 1 des Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021; Art. 2 Abs.1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG), BSG 155.21.

¹¹ Dies betrifft in der Regel die im Anhang 1 zur GeoIV als Fachstelle des Bundes bezeichnete Behörde oder Amtsstelle.

zu Übersichtszwecken zu kompilieren.¹² Eine kommerzielle Nutzung durch Behörden ist ausgeschlossen (Art. 41 GeoIV).

Die empfangende Behörde ist bei der Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts, die sie im Austausch empfangen hat, gemäss Art. 39 GeoIV für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Geheimhaltung verantwortlich. Die abgebende Stelle weist die empfangende Stelle auf das Bestehen besonderer Vorschriften hin; dies kann durch Informationen in den Metadaten, durch Hinweis auf die Zugangsberechtigungsstufe in der entsprechenden Gesetzgebung oder auf andere zweckdienliche Weise erfolgen.

Die Weitergabe von Geobasisdaten des Bundesrechts, die im Austausch unter Behörden erhältlich sind, wird durch Art. 40 GeoIV abschliessend geregelt. Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung stellt einen Spezialfall der Nutzung von Daten dar, die im Austausch unter Behörden erhältlich sind.

Art. 3 Gewerbliche Leistungen (Art. 41 GeoIV)

Art. 3 präzisiert Art. 41 GeoIV; dies ist hinsichtlich der Abgeltungsmodalitäten bzw. der Entgeltlichkeit notwendig. Wenn eine Behörde gleichzeitig öffentliche Aufgaben erfüllt und gewerbliche Leistungen anbietet und nicht nachweisen kann, dass die beiden Bereiche in der Organisation und in der Rechnungslegung klar abgegrenzt sind, fällt sie nicht unter die privilegierten Regelungen des Datenaustausches unter Behörden (10. Abschnitt der GeoIV) sondern als Ganzes unter den 8. Abschnitt der GeoIV.

Art. 4 Umfang des Datenaustausches

Art. 4 Abs. 1 legt die minimalen Anforderungen an die anzubietenden und auszutauschenden Geobasisdaten des Bundesrechts fest.

Art. 37 Abs. 2 GeoIV schreibt grundsätzlich den Datenaustausch unter Behörden über einen Download-Dienst vor. Trotz der Legaldefinition des Download-Diensts (Art. 2 Bst. j GeoIV) und weiterer Regelungen im Geoinformationsrecht des Bundes ist derzeit teilweise umstritten, welche technischen Lösungen den rechtlichen Anforderungen an einen Download-Dienst genügen. Zudem besteht hinsichtlich der Datenaustauschformate für Geobasisdaten eine rasante technische Entwicklung. Deshalb wird darauf verzichtet, im Vertrag technische Modalitäten des Austausches festzuschreiben. Art. 4 Abs. 2 hält fest, dass die Geobasisdaten nach erfolgtem Datenaustausch bei der empfangenden Behörde modellkonform vorliegen müssen und eine Überprüfung bezüglich der Modellkonformität möglich sein muss. Ein Austausch der Geobasisdaten über Geodienste (Download-Dienste) wird dabei angestrebt. Die Umsetzung ist mit den laufenden Arbeiten zur NGDI, namentlich mit dem Projekt „MDX - modellkonformer Austausch von Geodaten“ und mit der Aggregationsinfrastruktur der Kantone, bereits weit fortgeschritten. In einem nächsten Schritt ist geplant, dass der Bund und die Kantone eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnen, um die NGDI auf ein stabiles Fundament zu stellen und die Finanzierung zu sichern.

In bestimmten Ausnahmefällen (Ziel der gesamten Geoinformationsgesetzgebung auf Bundes- und Kantonebene ist die Verfügbarkeit der amtlichen Geodaten in elektronischer Form) liegen die gewünschten Geodaten und Geoinformationen nur in gedruckter Form bzw. in einem Original in Papierform vor. In diesen Fällen hat die anfragende Behörde nur Anspruch auf Zustellung eines Exemplars in Papierform (Doppel des Originals, Plot, Kopie).

Art. 4 beschreibt abschliessend den Inhalt des Datenaustausches. Über Art. 4 Abs. 1–3 hinaus besteht keine Pflicht zum Austausch von Daten unter Behörden. Ein über Art. 4 Abs. 1–3 hinausgehender freiwilliger Datenaustausch unter Behörden ist gemäss den Tarifen der anbietenden Stelle entgeltlich (Art. 6 Abs. 2).

Art. 5 Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte

Die Veröffentlichung stellt einen Spezialfall der Nutzung von Daten dar, die im Austausch unter Behörden erhältlich sind. Art. 5 Abs. 1 präzisiert die Regelungen der GeoIV für Geobasisdaten des Bundesrechts.

Art. 6 Kosten (Art. 14 Abs. 3 GeoIG)

Der Datenaustausch, die Datennutzung und alle damit oder mit dem Vertrag unmittelbar verbundenen Leistungen sowie die vertragskonforme Nutzung von Geodiensten sind kostenlos. Der Bund und die Kantone tragen ihre Kosten aus diesem Vertrag selber.

¹² Artikel 44 Absatz 2 BV verpflichtet die Behörden des Bundes und der Kantone gegenseitig zur Amtshilfe im Sinne der gegenseitigen Unterstützung von Staatsorganen und Verwaltungseinheiten bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung durch Hilfeleistungen, die nicht verfahrensrechtlich geregelt sind. Zur Amtshilfe gehört insbesondere auch die informationelle Amtshilfe. Siehe zum Ganzen auch DANIEL KETTIGER, Rechtliche Aspekte der aktiven Umwelteinformation; Gutachten vom 23. September 2009 zu Händen des Bundesamts für Umwelt (BAFU); publiziert in: Umwelt-Wissen Nr. 1003, Bundesamt für Umwelt, Bern 2010, S. 70 ff.

Über diesen Vertrag hinausgehende Dienstleistungen unter Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden (beispielsweise besondere Datenbereitstellung, besonderes Format, besonderes Bezugssystem, Auswertungen)¹³ sind nach den Tarifen der anbietenden Stelle entgeltlich. Der Vertrag geht dabei davon aus, dass nur ein Anspruch auf den Austausch digitaler Daten besteht, wo die Geodaten in digitaler Form vorhanden sind. Zusätzliche Ausdrucke auf Papier sind in der Regel nach den jeweiligen für Dritte geltenden Tarifen abzugelten.

Eine exzessive Nutzung, d.h. eine Nutzung, die sachlich nicht begründbar oder offensichtlich missbräuchlich ist oder die erkennbar zur Überlastung der Infrastrukturen der anbietenden Behörde führt, ist ebenfalls entgeltlich.

Die in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene Kostenfreiheit wird in verschiedenen Kantonen eine Anpassung der Gebührenordnung erfordern.

3.2 2. Abschnitt: Modalitäten des Vertrags

Art. 7, 8 und 10 Beitritt, Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er wird durch das Bundesamt für Landestopografie in Kraft gesetzt, sobald der Bund und mindestens acht Kantone den Beitritt beschlossen haben. Der Vertrag bleibt im Kraft, solange neben dem Bund mindestens acht Kantone als Vertragspartner teilhaben und so lange er nicht durch übereinstimmenden Beschluss aller Vertragspartner aufgehoben wird.

Der Beitritt erfolgt durch Mitteilung an das Bundesamt für Landestopografie. Voraussetzung ist, dass der Vertrag durch das zuständige kantonale Organ genehmigt wurde. Für die Kündigung erklärt der Vertrag selber (Art. 10 Abs. 1) den Bundesrat und die Kantonsregierungen als zuständig. Bei völkerrechtlichen und interkantonalen Verträgen ist es üblich, dass die Kündigung nicht durch das für die Ratifizierung zuständige Staatsorgan erfolgen muss, sondern durch die Regierung erfolgen kann.

Art. 9 Vertragsänderung

Für Vertragsänderungen ist grundsätzlich das gleiche Verfahren notwendig wie für die erstmalige Errichtung des Vertrags. Abweichend davon wird für das Inkrafttreten der Vertragsänderung ein einheitlicher Zeitpunkt festgelegt. Damit soll gewährleistet werden, dass für alle Vertragspartner jederzeit gleiches Recht gilt.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen für den Bund¹⁴

Die finanziellen Auswirkungen, die sich für den Bund aus dem Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für den Zugang und den Download von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden ergeben, wurden auf Basis des effektiven und aktuellen Austausches geschätzt. Es ist wichtig dies festzuhalten, da man erwarten kann, dass sich mit einem Verzicht auf diese Gebühren die Frequenz des Austauschs bedeutend erhöhen und der Austausch von weiteren Daten gefördert wird.

Die vorliegende Analyse bezieht sich auf diejenigen Bundesämter, die für Geobasisdaten des Bundesrechts gemäss GeolG Art. 8 zuständig sind. Die Liste der befragten Ämter entspricht also den im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (gemäss GeolV Anhang 1) aufgeführten Bundesämtern. Die Analyse berücksichtigt lediglich die Finanzflüsse, die in die Bundesverwaltung hinein- oder von ihr hinausfließen. Sie berücksichtigt also nicht die bundesinternen Finanzflüsse.

Drei Ämter sind hauptsächlich vom Kauf oder Verkauf von Geobasisdaten des Bundesrechts von oder an andere Behörden betroffen: Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Strassen, sowie das Bundesamt für Statistik. Basierend auf den Angaben dieser drei direkt betroffenen Ämter resultieren folgende finanziellen Konsequenzen für die Bundesverwaltung:

- Jährlich durchschnittlich CHF 800'000.- geschätzte Mindereinnahmen in Zusammenhang mit den Gebühren, welche die Bundesverwaltung bisher bei den Kantonen und Gemeinden für die Geobasisdaten des Bundesrechts erheben konnte.
- Jährlich durchschnittlich CHF 400'000.- geschätzte Minderausgaben in Zusammenhang mit dem Kauf von Geobasisdaten des Bundesrechts bei Kantonen und Gemeinden durch die Bundesverwaltung.

¹³ Siehe auch Erläuterungen zu Art. 4.

¹⁴ Gemäss Angaben von GKG/KOGIS.

- Jährlich durchschnittlich CHF 100'000.- geschätzte administrative und technische Mehrkosten für die Vorbereitung und Lieferung von Geobasisdaten des Bundesrechts. Aufgrund der kostenlosen Bezugsmöglichkeit ist es sicherlich vernünftig mit einer Verdoppelung der Anfragen für die Lieferung von Geobasisdaten oder mit ihnen verbundenen Diensten zu rechnen.

Die Bilanz eines Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für den Zugang und den Download von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden beläuft sich für die Bundesverwaltung demzufolge auf einen Kostendeckungsverlust von ungefähr CHF 500'000.- pro Jahr.

4.2 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone

Ende 2013 wurde mit einer umfangreichen Befragung die aktuelle Gebührensituation der Kantone für Geodaten erhoben und die finanziellen Auswirkungen abgeschätzt, die sich aus dem Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für den Datenaustausch unter Behörden von Geobasisdaten nach Bundesrecht ergeben. Die Antworten waren zum Teil sehr unterschiedlich und können deshalb nicht tabellarisch zusammengefasst werden. Es zeigte sich aber klar, dass die Gebühren für die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung (AV) bei den Kantonen (und zum Teil der Gemeinden) den grössten Teil der Gebühreneinnahmen ausmachen.

Zwischen 2012 und 2014 (Referenzjahr 2012, Entwicklung ab 2014) haben 11 Kantone neue Gebührenverordnungen In-Kraft gesetzt; mit bedeutenden Preisreduktionen für Geodaten. Parallel zur In-Kraftsetzung der Gebührenverordnung haben die Kantone ihre Geoshops weiter ausgebaut oder neu in Betrieb genommen. Dort konnte eine grosse Zunahme der Datenbestellungen verzeichnet werden (Kantonsvertreter haben in ihren Bemerkungen von einer Zunahme bis zu Faktor 10 erwähnt).

Die Einsparungen für die Kantone, indem sie die Daten von Bund und Nachbarkantonen kostenlos erhalten würden, lassen sich nicht genau beziffern. Einen Anhaltspunkt geben die Mindereinnahmen von CHF 800'000 Fr., mit denen der Bund für die Abgabe an Kantone *und* Gemeinden rechnet.

Basierend auf den Angaben der 22 zurückerhaltenen und beantworteten, kantonalen Fragbogen resultieren zusammengefasst folgende finanziellen Konsequenzen:

- Jährlich durchschnittlich CHF 430'000.- geschätzte Minderausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf von Geobasisdaten des Bundesrechts bei der swisstopo durch die Kantone.
- Jährlich durchschnittlich CHF 415'000.- geschätzte Mindereinnahmen im Zusammenhang mit den Gebühren, welche die Kantone bisher beim Bund und Gemeinden für Geobasisdaten des Bundes- und des kantonalen Rechts erheben konnte (v.a. Daten der Amtlichen Vermessung).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorgesehene kostenlose Datenaustausch unter Behörden bei den Kantonen zu Kosteneinsparungen beim Datenbezug sowie zu Einnahmenverlusten bei der Datenlieferung führen wird. In der Kostenabschätzung sind die ohnehin eintretenden administrativen Einsparungen nicht berücksichtigt. In der Summe werden mehr Kantone profitieren als verlieren.

Für die Kantone und Gemeinden ist der kostenlose Austausch der Geobasisdaten des Bundesrechts insgesamt vorteilhaft. Er fördert zudem die Verwendung der wertvollen Geodaten (für deren Erhebung und Bewirtschaftung häufig Steuergelder eingesetzt werden) und deren bessere Nutzung Mehrwert schafft.